

Ordnung

0.19

für den Kulturbeirat der Stadt Essen
vom 14. Juli 2004

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 14. Juli 2004 folgende Ordnung für den Kulturbeirat der Stadt Essen beschlossen:

1. Aufgabenstellung

Der Kulturbeirat der Stadt Essen diskutiert und verabschiedet Anregungen und Stellungnahmen zur städtischen Kulturarbeit.

Der Kulturbeirat ist dabei der im Art. 151 des Vertrages von Amsterdam der Europäischen Union verankerten Kulturverträglichkeit verpflichtet. Der Rat der Stadt oder der Kulturausschuss kann die Mitglieder des Kulturbeirates (im Rahmen von § 58 Abs. 3, letzter Satz Gemeindeordnung NW) hören, soweit sich die Anregungen und Stellungnahmen des Beirates an den Rat bzw. Kulturausschuss der Stadt richten.

2. Mitgliedschaft

a) Der Kulturbeirat setzt sich zusammen aus mindestens 15 Personen, die sich um das kulturelle Leben in der Stadt Essen bzw. in der Region verdient gemacht haben.

b) Zusätzlich gehören dem Kulturbeirat an:

Der Kulturdezernent der Stadt Essen sowie jeweils ein Vertreter der

- Grund-, Haupt- und Sonderschulen
- Realschulen
- Gymnasien
- Gesamtschulen
- Berufsbildenden Schulen.

Ferner gehören dem Kulturbeirat an:

Je ein Vertreter der folgenden Institutionen:

- Theater und Philharmonie Essen GmbH
- Folkwang Hochschule für Musik, Theater, Tanz
- Universität Duisburg-Essen, GHS

Die Vertreter werden von den jeweiligen Einrichtungen bzw. Dienststellen entsandt.

c) Neue Mitglieder des Kulturbeirates werden auf Vorschlag des Vorstandes, des Kulturausschusses oder eines der bisherigen Mitglieder für den Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlorgan ist die Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt auf Antrag in geheimer oder offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Kulturausschuss muss die Wahl der Mitglieder bestätigen.

d) Mitglieder des Rates (Kulturausschusses) der Stadt übernehmen keine Mitgliedschaft im Kulturbeirat, sind aber berechtigt, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie erhalten nachrichtlich Kenntnis der jeweiligen Einladungen und Unterlagen. Auch Mitarbeiter (Bedienstete) der Stadtverwaltung gehören dem Kulturbeirat nicht an, mit Ausnahme des Kulturdezernenten. Dieser zieht im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kulturbeirates Verwaltungsmitarbeiter insoweit hinzu, als ein Bedarf besteht.

e) Der Vorstand des Kulturbeirates soll die Tagesordnung und die öffentlichen Unterlagen des Kulturausschusses rechtzeitig zur Verfügung gestellt bekommen.

f) Die Tätigkeit im Kulturbeirat ist ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gewährt.

g) Die Mitgliedschaft des unter (a) und (b) genannten Personenkreises bedarf jeweils der Bestätigung durch den Kulturausschuss.

h) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Kulturbeirat muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

i) Mitglieder können auf Verlangen des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn:

sie dreimal hintereinander unentschuldig nicht an den Sitzungen des Kulturbeirates teilgenommen haben und

der Kulturbeirat dies mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Der Kulturbeirat bestätigt den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

3. Leitung und Geschäftsführung des Kulturbeirates

a) Der Kulturbeirat wird von einem Vorstand geleitet.

b) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden des Kulturbeirates, der zugleich Vorsitzender des Vorstands ist, sowie
- zwei Beisitzern und
- dem jeweiligen Kulturdezernenten als geschäftsführendem Vorstandsmitglied.

c) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von den Mitgliedern des Kulturbeirates für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- d) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auf bis zu sechs Personen erweitern. Die Personen haben sich durch ihre regionale oder überregionale Kulturarbeit ausgezeichnet und werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen Mitglied des Kulturbeirates sein.
- e) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kulturbeirates vor. Dies geschieht in der Regel durch die Festlegung der Tagesordnung, die Vorlage von Beschlussempfehlungen sowie die Einladung von Gästen. Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Kulturbeirat nach außen. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung – auch bei der Vertretung nach außen – von einem Beisitzer vertreten.
- f) Geschäfts- und Schriftführung obliegen dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Über jede Sitzung des Kulturbeirats wird eine Niederschrift angefertigt.
- g) Der Kulturbeirat wird durch seinen Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Der Kulturbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies schriftlich beantragt. Der Kulturbeirat tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Halbjahr. Jeder Kulturbeiratssitzung geht eine Sitzung des Vorstands voraus.
- h) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach Abstimmung mit den übrigen Vorstandmitgliedern festgesetzt.
- i) Die Tagesordnung kann in der Kulturbeiratssitzung erweitert werden, wenn ein diesbezüglicher Vorschlag eine Mehrheit findet.
- j) Der Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- k) Die Sitzungen des Kulturbeirats sind nicht öffentlich. Der Vorstand entscheidet über die Öffentlichkeit der Sitzungen.
- l) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Arbeitsausschüsse

Der Kulturbeirat kann Arbeitsausschüsse zur Beratung besonderer und komplexer Fragen des kulturellen Lebens der Stadt Essen berufen. Diese Arbeitsausschüsse haben die Aufgabe, komplexe Zusammenhänge sowie Perspektiven der regionalen Entwicklung zu beraten und dem Kulturbeirat Empfehlungen vorzuschlagen.

5. Ergänzende Bestimmungen

- a) Durch die Einrichtung des Kulturbeirats werden die Kompetenzen des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung der Stadt Essen nicht berührt.
- b) Über Änderungen der vorstehenden Regelungen entscheidet der Rat auf Empfehlung des Kulturausschusses.
- c) Der Kulturbeirat wird aufgelöst, wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.
- d) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt auf Empfehlung des Kulturausschusses.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung für den Kulturbeirat der Stadt Essen verliert die Ordnung und Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Stadt Essen vom 03.07.1985 ihre Gültigkeit. Die vorstehende Ordnung für den Kulturbeirat der Stadt Essen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 10. September 2004, Seite 313